



---

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der „Tennisclub 77 Drabenderhöhe e.V.“, die Kurzform lautet: TC 77 Drabenderhöhe e.V. mit Sitz in 51674 Wiehl/Drabenderhöhe, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Registernummer VR 600866 eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2 **Zwecks des Vereines** ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Jugendarbeit im Bereich des Tennissports.

§ 3 Der Verein ist **selbstlos** tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 **Mittel des Vereines** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

### § 5

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen **begünstigt** werden.
- (2) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und wendet sich gegen rassistische Diskriminierung

### § 6 Auflösung des Vereines

- (1) Bei Auflösung des Vereines kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Wiehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Reinvermögen, im Sinne dieser Regelung, besteht aus dem Vereinsvermögen, abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereines.

### § 7 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes Wiehl, des Kreissportbundes Oberberg e.V., des Tennisverbandes Mittelrhein e.V. und des Landessportbundes NRW e.V.

### § 8 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 9 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereines kann jeder Unbescholtene, ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern,
  - passiven Mitgliedern,
  - jugendlichen Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern,
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, grundsätzlich im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, möglich.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereines. Eine Umwandlung der passiven Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, grundsätzlich im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, möglich.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder um den Sport in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.



### § 10 Aufnahme des Mitglieds

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Aufnahmeantrag jugendlicher Mitglieder muss die schriftliche Bestätigung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) enthalten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

### § 11 Rechte des Mitgliedes

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtung des Vereins, unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen, zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Jugendliche Mitglieder haben nur in der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

### § 12 Pflichten des Mitgliedes

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und die Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- (3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

### § 13 Beiträge des Mitgliedes

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zum Ende des ersten Quartals zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Bei der Beitragsfestsetzung müssen die Richtlinien des Landessportbundes NRW e.V. berücksichtigt werden.

### § 14 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, zum Ende des Geschäftsjahres, unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen, erfolgen.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen.
- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten bei dem Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

### § 15 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  3. die Jugendversammlung
  4. der Ehrenrat

### § 16 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft alljährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.
- (2) Soweit in der Satzung nicht anders gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahl eines Versammlungsleiters für die Vorstandswahlen
  - f. Wahl des Vorstandes (ausschließlich des Jugendwartes und des Jugendwartstellvertreters, die von der Jugendversammlung gewählt werden)
  - g. Bestätigung der Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters



- h. Wahl des Ehrenrates
  - i. Festlegung der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühr
  - j. Genehmigung des Haushaltsplanes
  - k. Satzungsänderungen
  - l. Erledigung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
- (3) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist der Einladung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung und die Form richten sich nach Abs. 1.
  - (4) Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen
  - (5) Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung setzen zu können, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
  - (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - (7) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
  - (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
  - (9) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  - (10) Zu den Beschlüssen über eine Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 17 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassenwart
  - e. dem Sportwart
  - f. dem Jugendwart
  - g. dem stellvertretenden Jugendwart
  - h. dem Presse- und Vergnügungswart
- (2) Das Amt des Sport- und Jugendwartes kann auch in Personalunion wahrgenommen werden, vorausgesetzt, dass ein und dieselbe Person zum Jugendwart durch die Jugendversammlung und zum Sportwart durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Wird das Amt des Jugend- und Sportwartes in Personalunion wahrgenommen, so hat diese Person im Vorstand nur eine Stimme.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder nach § 17, Abs.1 dieser Satzung. Daneben sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu tätigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben auf alle Fälle bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- (6) Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.
- (7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
- (8) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen, sofern es die Geschäftsordnung erfordert oder aber, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten im Dienst des Vereines, nach Maßgaben eines Vorstandsbeschlusses zu vergüten



### § 18 Jugendversammlung

- (1) Der Jugendwart, im Falle seiner Verhinderung der Jugendwartstellvertreter, beruft alljährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres eine ordentliche Jugendversammlung (Jugendjahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind alle jugendlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.
- (2) Die Jugendversammlung muss vor der Mitgliederversammlung stattgefunden haben.
- (3) Die Aufgaben der Jugendversammlung bestimmen sich nach der Jugendordnung des Vereins. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung erlassen. Sie bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
- (4) Die Jugendversammlung wählt jeweils für die Dauer von 2 Jahren den Jugendausschuss, bestehend aus:
  - a. dem Jugendwart
  - b. dem stellvertretenden Jugendwart
  - c. zwei Beisitzern
  - d. zwei Jugendvertretern, die jugendliche Mitglieder sein müssen.
- (5) Um Mitglieder des Vorstandes werden zu können, bedarf es für den Jugendwart und den stellvertretenden Jugendwart der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### § 19 Rechnungsprüfung

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr, in jedem Fall jedoch zum 31.12. die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ausgaben mit dem genehmigten Haushaltsplan zu vergleichen. Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen, der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

### § 20 Kommunikation mit den Mitgliedern

Sämtliche Einladungen seitens des Vorstandes zu Mitgliederversammlungen, Saisoneroöffnungen, Jahresabschlussfeiern und sonstigen Veranstaltungen sowie allgemeine Mitteilungen und Informationen, werden per E-Mail und nicht mehr Post an alle Mitglieder verschickt. Mitglieder die über keine E-Mail Adresse verfügen, werden weiterhin per Post informiert. Die jeweiligen Mitteilungen werden zudem auf der Webseite des Vereins veröffentlicht.

### § 21 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.03.2017 genehmigt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wiehl, den 05.03.2017

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. H. Eckert', written in a cursive style.

Karl-Heinz Eckert

( 1. Vorsitzender)